

# GARTENSTADTHAAN

## DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

Nr. 9 vom 26.04.2019

- 1./ **Wahlbekanntmachung der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**
- 2./ **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**
- 3./ **Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates der Stadt Haan**
- 4./ **Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Halde Oetelshofen**
- 5./ **Bekanntmachung der Stadt Haan gemäß § 16 (2) BauGB über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 27 für ein Teilgebiet des Bebauungsplans Nr. 196 „Düsseldorfer Straße / Ohligser Straße“**
- 6./ **Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 200 „Neues Rathaus“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB  
**hier:** Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB Aufhebung Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 143 „Windhövel“



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.  
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter [www.haan.de](http://www.haan.de) einzusehen.

1./

Anlage 23 (zu § 41 Abs. 1 EuWO)

# Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

## Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr wie folgt zusammen:

für den Briefwahlbezirk 1 (Wahlbezirke 1010-1030), Briefwahlbezirk 2 (Wahlbezirke 1040-1060), Briefwahlbezirk 3 (Wahlbezirke 1070-1090), Briefwahlbezirk 5 (Wahlbezirke 1130-1140) und Briefwahlbezirk 6 (Wahlbezirke 1150-1170) im CVJM-Saal, Alleestr. 10, 42781 Haan sowie für den Briefwahlbezirk 4 (Wahlbezirke 1100-1120), im Rathaus, Raum 18, Kaiserstr. 85, 42781 Haan.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Haan, 26.04.2019
--------------------------------

Die Gemeindebehörde  Dr. Bettina Warnecke Bürgermeisterin
---

- 1) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 2) Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

2./

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

<input checked="" type="checkbox"/> die Gemeinde	<input type="checkbox"/> die Wahlbezirke der Gemeinde
Gartenstadt Haan	

wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Kaiserstr. 85, Raum 23, 42781 Haan, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde, Rathaus, Raum 23, Kaiserstr.85, 42781 Haan, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Mettmann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

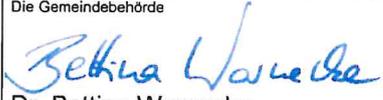
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

<p>Ort, Datum</p> <p>Haan, 26.04.2019</p>
---

<p>Die Gemeindebehörde</p>  <p>Dr. Bettina Warnecke Bürgermeisterin</p>
---

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.  
 2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugewiesenen Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.  
 3) Nichtzutreffendes bitte streichen.  
 4) Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

3./

## Bekanntmachung

### Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirats

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird

**Herr**

**Ekkehard Kästner,  
Am Sandbach 39, 42781 Haan**

ab 17.04.2019 zum Nachfolger der mit Wirkung vom 01.04.2019 aus dem Seniorenbeirat der Stadt Haan ausgeschiedenen Stadtverordneten

**Frau**

**Renate Sonnenburg  
Schirmannweg 20, 42781 Haan**

festgestellt.

Gegen die Feststellung können

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Seniorenbeiratswahl 2014 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gem. § 45 Abs. 2 in Verb. mit § 39 Abs. 1 KWahlG Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Haan, den 24.04.2019

Stadt Haan  
Die Wahlleiterin



Dr. Bettina Warnecke

4./

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Halde Oetelshofen**

Die Kalkwerke Oetelshofen GmbH & Co.KG hat für das o. a. Vorhaben am **26.09.2018** in der Fassung vom **12.03.2019** einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß **§ 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** V. m. § 8 Gewinungsabfallverordnung in Verbindung mit den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist), gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gemäß § 35 Abs. 2 KrWG die §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG Bund).

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG n. F. (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist) ist für dieses Verfahren das bis zum 16.05.2017 geltende UVPG anzuwenden.

Bei der Abraumhalde Oetelshofen handelt es sich um eine Anlage zur Ablagerung von Abraum aus dem Steinbruchgelände der Grube Osterholz. Seit 2005 ist die Anlage als Deponie der Deponieklasse (DK) 0 eingestuft und wurde seitdem durch die zuständige Kommune Stadt Wuppertal betreut. Durch die Einführung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 11. Dezember 2007 (Zaunprinzip) ist die Zuständigkeit für die Abraumhalde wieder an die Bezirksregierung Düsseldorf zurückgefallen.

Im Rahmen der geplanten Erweiterung kommt es zu wesentlichen Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Genehmigung in folgenden Punkten:

- Flächenhafte Erweiterung der Abraumhalde um ca. 5,64 ha in die im Kapitel 1.5 genannten Flurstücke
- Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses zur Erweiterung der Grube Osterholz im Bereich der flächenhaften Erweiterung der Abraumhalde um ca. 1,34 ha
- Anpassung des Endzustandes der bestehenden Abraumhalde Oetelshofen auf ca. 4,38 ha Fläche
- Erhöhung des Abraumvolumens um ca. 2,2 Mio. m<sup>3</sup> bei einer Endschutthöhe von 250 m NHN
- Errichtung eines ca. 5 m hohen und 280 m langen Lärmschutzwalls im Osterholz entlang der Genehmigungsgrenze der Grube Osterholz
- Anpassung der Rekultivierungsplanung der bestehenden Abraumhalde
- Waldumwandlung nach § 39 LFoG

- Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Erweiterungsflächen im Kreis Mettmann und im Bereich der Stadt Wuppertal)

Für das Vorhaben war gemäß § 3 c S. 1 i. V. m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG a. F. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist dann entbehrlich, wenn der Träger des Vorhabens auf sie verzichtet und Einigkeit mit der zuständigen Behörde darüber besteht, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Im vorliegenden Fall war die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entbehrlich, da die Vorhabenträgerin die Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 10.04.2017 darum gebeten hatte, für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderte als Verfahrensart daher zwingend ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 KrWG.

Die ausliegenden Antragsunterlagen enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht mit Abfallbewirtschaftungsplan und UVP-Bericht
- Topographische Übersichtskarte, Maßstab 1: 25.000
- Lagepläne
  - Abraumhalde Oetelshofen, Maßstab 1: 10.000
  - Haldenentwässerung, im Maßstab 1 : 2.500
  - Darstellung der fachplanerischen Flächenausweisungen, im Maßstab 1 : 5.000
  - Flurkarte, Maßstab 1 : 5.000
  - Geplanter Endstand mit Schnittlagen für die Standsicherheitsberechnung, Maßstab 1: 2.500
  - Phasenplanung (Phase I-IV), Maßstab 1: 4.000
  - Abschließende Wiedernutzbarmachung, Maßstab 1 : 4.000
  - Darstellung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, im Maßstab 1:5.000
  - Darstellung des Landschaftsbildes
- Standsicherheitsnachweise – Berechnungsquerschnitte
- Lagepläne mit Darstellung aktuelle Situation: Biotoptypen, Maßstab 1 : 4.000 , Fledermäuse, Maßstab 1 : 4.000 , Avifauna, Maßstab 1 : 4.000 , Reptilien, Maß-

- stab 1 : 4.000 , Amphibien, Maßstab 1 : 4.000 , Baumhöhlen und Horstkartierung, Maßstab 1 : 4.000 , Boden, Maßstab 1 : 4.000 , Oberflächengewässer im Maßstab 1: 5.000
- Bericht zu den Chemischen Untersuchungen: Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Beprobung vom 30.04.2018, (Ergebnisse 1. Quartal 2018), DMT GmbH & Co KG, Essen
  - Staubimmissionsprognose für die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Wuppertal, RAMM Ingenieur GmbH, Wuppertal, 14.05.2018
  - Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Wuppertal, Ingenieurbüro Stöcker, Burscheid, 01.06.2018
  - Archäologisch-historisch-bodenkundliches Gutachten zur Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, Via Temporis, Remscheid, 09.07.2018
  - Faunistischer Bericht zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen (Avifauna, Herpetofauna), pro terra - Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie, Aachen; SST, Aachen, Stand: 06/2018
  - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, pro terra - Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie, Aachen; SST, Aachen, Stand: 08/2018
  - Höhlen- und Biotopbaumkontrolle zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, pro terra - Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie, Aachen, Büro für Artenschutz und Tierökologie, Aachen; SST, Aachen, Stand: 08/2018

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG Bund.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG a. F.) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG Bund für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 06.05.2019 bis zum 05.06.2019 einschließlich**

im Bauverwaltungsamt, Zimmer 202, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 2. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht aus.

Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

- **Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,**
- **Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**
- **Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.**

Die Unterlagen können in diesem Zeitraum ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW **bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 21.06.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, -Dezernat 52-, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 52.05-HO-Z-128**) Einwendungen erheben.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden:

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <https://www.brd.nrw.de/service/kontakt/index.jsp> verwiesen. Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.

Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich. Er wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Abfallwirtschaftsbehörde ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.

### **Hinweis zum Datenschutz**

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Düsseldorf, 16.04.2019

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 52

Aktenzeichen 52-05-HO-Z-128

Im Auftrag

gez. Tom Krause

5./

**Bekanntmachung der Stadt Haan gemäß § 16 (2) BauGB über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 27 für ein Teilgebiet des Bebauungsplans Nr. 196 „Düsseldorfer Straße / Ohligser Straße“**

**Satzung der Stadt Haan**

**über die Veränderungssperre Nr. 27  
für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 196 „Düsseldorfer Straße / Ohligser Straße“**

Auf Grund der §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Haan am 09.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für ein Teilgebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 196 „Düsseldorfer Straße / Ohligser Straße“ wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen. Die genaue Gebietsabgrenzung wird durch die zeichnerische Darstellung, welche Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- 1./ Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2./ erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

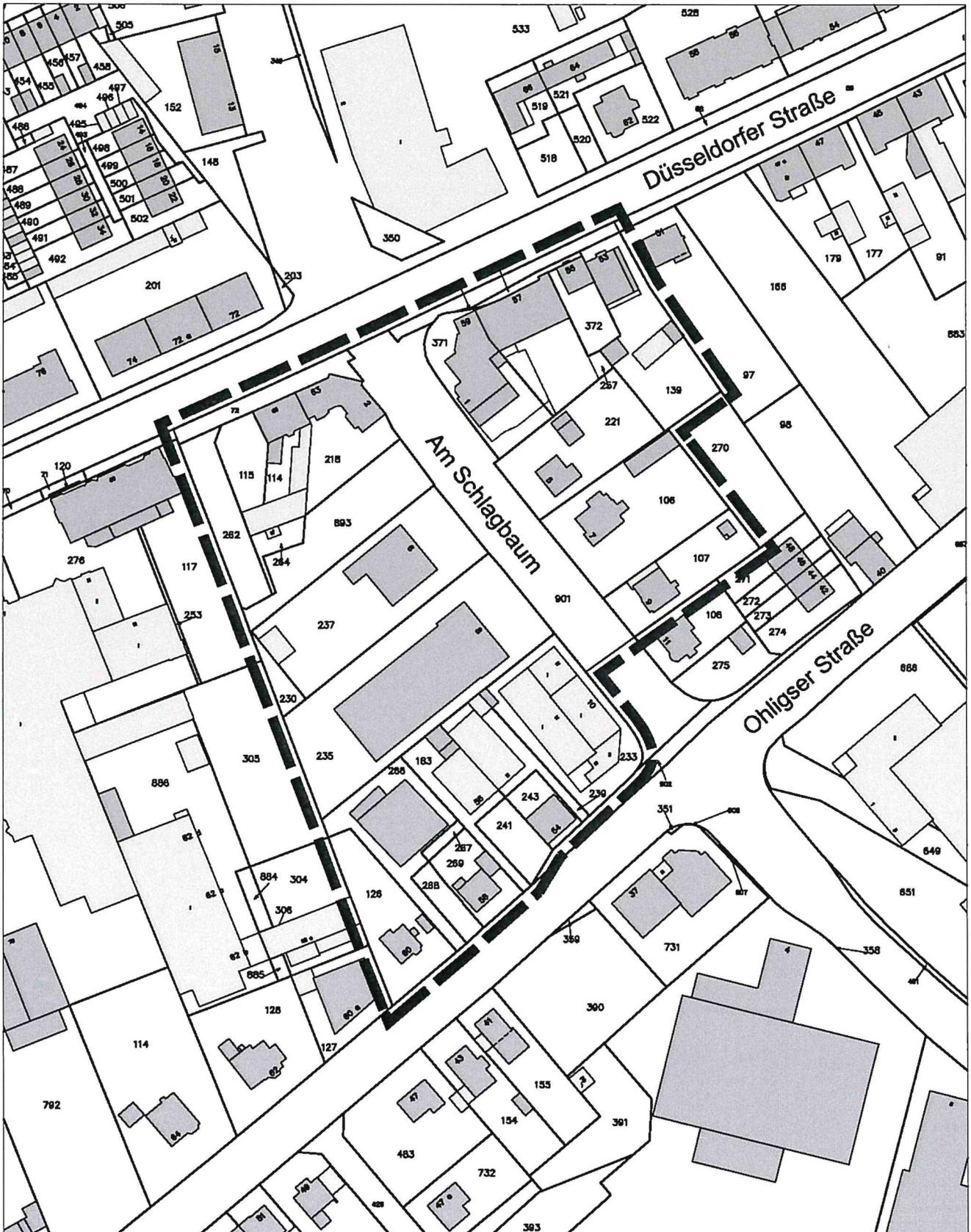
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplans Nr. 196 „Düsseldorfer Straße / Ohligser Straße“, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 (1), Satz 3 und (2) BauGB bleibt unberührt.

Anlage: Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre Nr. 27 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 196 „Düsseldorfer Straße / Ohligser Straße“

# Anlage:

Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre Nr. 27 für das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 196 "Düsseldorfer Straße / Ohligser Straße"



**Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:**

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht unter <http://www.haan.de>.

Haan, den 10.04.2019

*(Im Original gezeichnet)*

Bettina Warnecke  
Bürgermeisterin

6./

## Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 200 „Neues Rathaus“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB  
Aufhebung Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 143 „Windhövel“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. „Der Bebauungsplan Nr. 200 "Neues Rathaus“ ist gemäß § 2 (1) BauGB im Verfahren nach 13a BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet liegt in Haan-Mitte. Es wird begrenzt durch den Schillerpark im Norden, den Neuen Markt im Osten und durch die Bebauung entlang der Kaiserstr. 27-5 im Süden. Im Westen wird das Plangebiet durch den Westrand der Tiefgarage Schillerstraße und durch die Bebauung Windhövel 1 begrenzt. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Haan, Flur 21 die Flurstücke 442, 443, 444, 899 teilw., 901, 902, 904, 905 und 908 sowie in der Flur 26 die Flurstücke 245, 246, 247, 252, 254, 256, 267, 293, 296, 304 teilw., 305, 306, 307, 313, 366 teilw., 367, 368, 375, 376, 377 und 383 teilw.. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

2. Den städtebaulichen Planungszielen entsprechend dieser Sitzungsvorlage wird zugestimmt.
3. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB wird in Form einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung durchgeführt. Die Planunterlagen sind zusätzlich auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen.
4. Der am 02.11.2016 gefasste Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 143 „Windhövel“ wird aufgehoben.

### Planungsziel:

Primäres Ziel des Bebauungsplans Nr. 200 ist die Schaffung des erforderlichen Baurechts für die Errichtung eines neuen Rathauses im Bereich des unteren Neuen Marktes / Schillerpark. Hierdurch soll in Ergänzung zur Stadtbücherei mit einer weiteren publikumswirksamen öffentlichen Einrichtung der untere Neue Markt weiter belebt werden. Zusätzlich sind im Bereich Windhövel ergänzende Wohnnutzungen angedacht.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung hat der Ausschuss in der Sitzung am 26.03.2019 zudem beschlossen, eine Diskussionsveranstaltung durchzuführen. Dabei wird über die Planung unterrichtet sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Veranstaltung findet **am Mittwoch, dem 08.05.2019 um 19.00 Uhr in der Stadtparkasse Haan, Eingang Neuer Markt** im Rahmen einer gemeinsamen Informationsveranstaltung zum Integrierten Handlungskonzept Innenstadt statt.

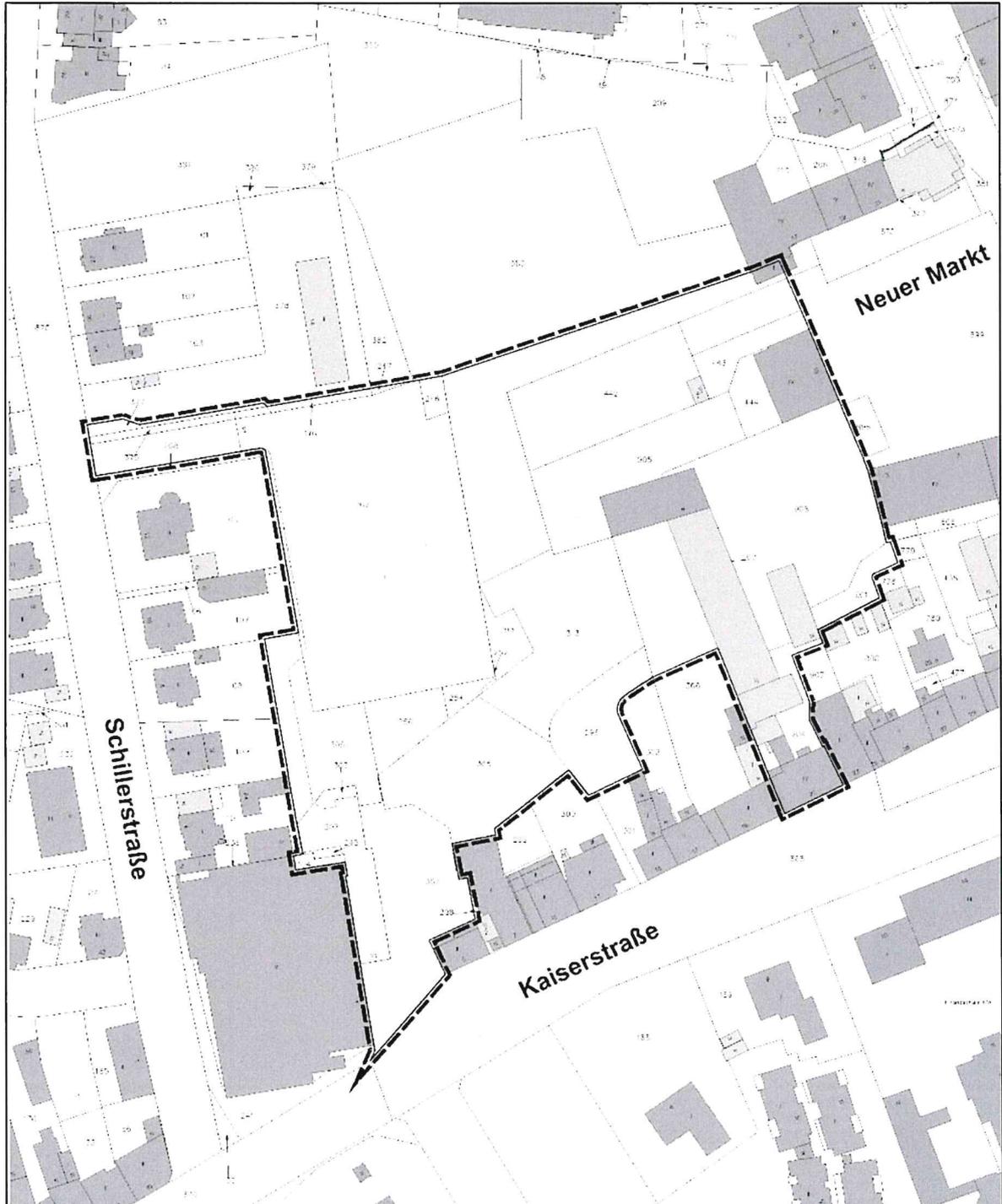
Ergänzend können die Planunterlagen in der Zeit vom 09.05.2019 bis zum 24.05.2019 im Flur des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss rechts, eingesehen werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie zudem im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Zimmer 107, im vorgenannten Verwaltungsgebäude. Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auch unter [www.haan.de](http://www.haan.de) unter dem Pfad: Startseite -> Rathaus -> Planen und Bauen -> Bauleitpläne im Verfahren -> Bebauungsplan Nr. 200 „Neues Rathaus“ können Sie die Planunterlagen ab dem 09.05.2019 einsehen.

Gemäß § 13a (3) Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Die Lage des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 200 „Neues Rathaus“ wird durch den beige-fügte Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die Lage des Plangebiets zum aufgehobenen Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen BP Nr. 143 „Windhövel“ wird durch den folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Ich bestätige, dass

- der oben aufgeführte Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am 26.03.2019 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 23.04.2019  
Die Bürgermeisterin

*(Im Original gezeichnet)*

Dr. Bettina Warnecke